

Wien, 30. März 1966

Grundsätze der Zusammenarbeit.

Die beiden großen Regierungsparteien haben im Wahlkampf erklärt, die Zusammenarbeit, wenn auch mit geänderten Methoden, weiterführen zu wollen. Da die Wähler zur Überwiegenden Mehrheit den beiden Parteien wieder ihre Stimmen gegeben haben, ergibt sich daraus ein klarer Wählerauftrag, die Zusammenarbeit fortzusetzen. Sie könnte daher von einer Partei nur wegen sehr gravierender Umstände im Sinne des ÖVP-Vorschlages "Grundsätze der Zusammenarbeit" Absatz 2 beendet werden.

1. Wenn durch Maßnahmen der einen Partei der anderen die Neutralität Österreichs im Sinne des Staatsvertrages und des Moskauer Memorandums gefährdet erscheint.
2. Wenn der wirtschaftliche Status einer bedeutenden Bevölkerungsgruppe ernsthaft gefährdet wird (Bergbauern, Bergarbeiter, Rentner kinderreiche Familien)
3. Wenn das Budget die Aufgabenerfüllung eines Ressorts unmöglich macht (z.B. wenn durch Budgetkürzungen der ÖBB oder der Straßenverwaltung/die Erfüllung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses gefährdet wird; die/~~Erkennung~~ Versorgung der Jugend mit Schulraum und Lehrpersonen unmöglich gemacht wird.
4. Wenn die Veräußerung sowohl direkt als auch indirekt der verstaatlichten Industrie an das Ausland verlangt wird. Erträgnisse, die durch Kapitalmarktoperationen der verstaatlichten Betriebe erzielt werden, nicht diesen sondern dem Budget zugeführt werden.

ÖVP-Vorschlag

Keine Vereinbarung über Dauer der gemeinsamen Regierung der beiden Parteien; vor Beendigung der Regierung, ob durch ÖVP oder SPÖ, eingehende Konsultation.

Freie Initiative der Abgeordneten in allen Fällen, also auch bei Materien, die in den SPÖ-Bereich fallen.

Zuerst einvernehmliche Lösung suchen in Regierung und Parlament, bei Scheitern Gebrauch der parlamentarischen Mehrheit nicht ausgeschlossen.

Bezüglich des "harten Kerns" des Regierungsprogramms gleichlautende Erklärungen der Klubobmänner der ÖVP und SPÖ, daß für diese Materien Initiativanträge erst eingebracht werden, "wenn eine der beiden Regierungsparteien festgestellt hat, daß trotz eingehender Bemühungen während einer der Materie angemessenen Zeit Verhandlungen in der Bundesregierung zu keinem Ergebnis geführt haben."

Daher kein Koalitionspakt, kein Koalitionsausschuß.

Kompetenzen:

I. Äußeres:

Wesentlich: Verlangen der ÖVP, daß SPÖ vor Regierungseintritt Verpflichtung übernimmt, für den Vertrag mit der EWG notwendige 2/3 Mehrheit zu stellen und den allenfalls notwendigen Austritt aus der EFTA mit der ÖVP zu beschließen.

II. Inneres:

- a) Aufgabe des Mitbestimmungsrechtes des Innenministeriums in Fragen der Volksernährung, des Warenverkehrs mit dem Ausland, der Preisregelung für bestimmte Waren, der Zölle für bestimmte Waren; Übertragung von Angelegenheiten wirtschaftspolitischer Art auf dem Gebiete der Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft (Marktordnungsgesetz) in die alleinige Kompetenz des Landwirtschaftsministeriums.

- b) Übertragung der Kompetenz des Innenministeriums in den Angelegenheiten der Sparkassen, Sparkassenverbände, des Kapitalverkehrs und der Ausgabe von Schuldverschreibungen an das Finanzministerium.
- c) Auflösung der Sicherheitsdirektionen und Überführung in die mittelbare Bundesverwaltung, sowie "Festlegung einer Zuständigkeit des Landeshauptmannes zu bestimmten organisatorischen und innerbetrieblichen Maßnahmen, wie Dienstzuteilung, Betrauung und Abberufung von der Leitung einer Dienststelle."
- d) Einsatz der Exekutive sowie des Bundesheeres durch die bürgerliche Gewalt, nicht mehr allein durch den Innenminister, sondern mit Bundeskanzler. (Schußbefehl).
- e) Übertragung der allgemeinen Fragen der Familienpolitik an den Bundeskanzler.

III. Nach Initiativantrag der ÖVP "Übertragung der Kompetenz für das Rundfunk- und Fernsehwesen an den Bundeskanzler."

IV. Besorgung aller in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Sportangelegenheiten (Körpersport und jede andere Form sportlicher Betätigung, sowie insbesondere auch der Flug- und Motorsport - also praktisch Förderungsmittel) beim Bundesministerium für Unterricht.

Zusätzlich wird als neue Alleinkompetenz des Bundesministerium für Unterricht verlangt: "Außerschulische Jugendbildung". Wegnahme der Mitkompetenz für Sport und Jugendförderung aus dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, des Flug- und Motorsportes aus dem Verkehrsministerium.

Die landwirtschaftlichen Schulgesetze sollen als Verfassungsgesetze beschlossen werden (inhaltlich bereits vereinbart). Bundeskanzler erklärt Bereitschaft der ÖVP, das bestrittene n.ö. Schulorganisationsgesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit durch Beschluß der Bundesregierung überprüfen zu lassen. (Sozialistischer Einwand: Schützt nicht gegen Beharrungsbeschluß des n.ö. Landtages. Verlangt werden müssen ähnliche Gesetze und Parteienvereinbarungen wie in anderen Bundesländern mit ÖVP-Mehrheit.)